

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 221 - 224

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gemeinrechtlich gilt ein gegen Verbot erworbener Besitz als ein gewaltsamer, und einem solchen ist der Interdiktionsschutz ausdrücklich versagt. fr. 1 §. 5—7, fr. 20 §. 1 D. 43. 24, §. 4 in fine J. 4. 15, fr. 1 §. 9 D. 43. 1.

Anderß aber verhält es sich, wenn nach dem bisher Ausgeführten durch jene Anzeige der Besitz des Klägers nicht verloren ging, sondern nur gestört wurde. Dieses Falles stellen sich die nach jener Störung vorgenommenen Besitzhandlungen nicht als Erwerb eines Besitzes sondern als Fortsetzung eines bereits bestehenden Besitzes dar, welcher durch eine Störung seitens des Verpflichteten nicht sofort in einem fehlerhaften umgewandelt wird. Vgl. Smlg. Bd. 6 S. 383.

Es hätte deshalb eine Untersuchung der Frage nicht umgangen werden sollen, ob Kläger, wie er behauptet und beweisen will, bis zu der die Veranlassung zur gegenwärtigen Klage bildenden Störung die Weide ausgeübt habe? Die Prüfung dieser Frage wird erst ermessen lassen, ob, wie Beklagter behauptet, auf Seite des Klägers wirklich ein fehlerhafter Besitz vorliege, oder ob nicht vielmehr das Verbot des Beklagten dem Kläger gegenüber bloß eine Besitzstörung enthalte. Urtheil v. 11. Februar Reg. I 106/81.

Obligationenrecht. Borgängige ernstlich gemeinte Darlehensempfangsbestätigung ist an sich wirksam und enthält keine Simulation. In notarieller Urkunde vom 16. Oktober 1877 hatte N. erklärt, von A. ein Darlehen zu 2500 Mk. erhalten zu haben, und hatte hierfür zugleich Hypothek bestellt, die auch im Hypothekenbuch eingetragen wurde. Jene Erklärung aber war insofern unrichtig, als N. das Darlehen erst nach Eintragung der Hypothek ausbezahlt er-

hielt, und deshalb wurde später im Konkursverfahren gegen N. diese Hypothek beanstandet, weil die Notariatsurkunde den wahren Willen der Kontrahenten nicht enthalte, daher dem Einwande der Simulation bloß gestellt und somit rechtsunwirksam sei.

Das Obrst. O. sprach sich hierüber also aus:

Die Notariatsurkunde vom 16. Oktober 1877 enthalte allerdings den wahren Willen des N. Es habe nämlich dieser den Empfang des Darlehens alles Ernstes bestätigt, da er keinen Zweifel gehabt, daß er das Darlehen von A. empfangen werde, und da er dieses nicht würde erhalten haben, wenn er nicht dessen Empfang im Voraus bestätigt, und nicht die Hypothek errichtet hätte. Die Empfangsbestätigung sei wohl unrichtig, aber nicht zum Scheine geschehen, denn sie sei, wie festgestellt, nicht bezüglich eines anderen Darlehens als das in der Gant des N. liquidirten erfolgt; es sei der Empfang dieses Darlehens bloß im Voraus bestätigt worden. Es habe nach der Ansicht des N. diese Empfangsbestätigung nicht kraftlos sein sollen, und sei auch nach §. 47 des Hypoth.-Gesetzes und nach dem Gesetze vom 26. März 1859, betr. die Einrede des nicht gezahlten Geldes, geeignet zu wirken. Zwischen der zum Voraus erfolgten Empfangsbestätigung eines Hypothekkapitals und der Empfangsbestätigung desselben zum Scheine sei ein großer Unterschied; letztere sei rechtsunwirksam, die erstere werde nur dann kraftlos, wenn später Zahlung nicht erfolge, oder nicht innerhalb gesetzlicher Frist Protestation im Hypoth.-Buche vorgemerkt werde. Durch Ausstellung der Urkunde habe N. erklärt, daß er in Bezug auf das Zeitverhältniß der Darlehenszahlung dem Empfangsbekennnisse gegen sich volle Geltung einräume, wenn auch erst hinterher die Zahlung geleistet werde. Vgl. Bl. f. RA. Bd 14 S. 297 u. f. Urth. v. 7. Febr. HM. 6071.

Zur Minderungsflage. Ausschluß derselben wegen aus öffentlichem Rechte sich ableitender Verfügungsbeschränkungen. Als ein Besuch des S. um die Erlaubniß, auf einem von B. um 30000 Mark erkauften Areal eine Fabrik zu erbauen, vom Stadtmagistrate München aus dem Grunde war abgewiesen worden, weil nach den von der höchsten Verwaltungsstelle genehmigten Straßenbauplänen das fragliche Areal von drei Straßen durchzogen werden würde, was auch dem B. fund gegeben worden sei, trat gegen diesen S. mit der *actio quanti minoris* auf, eine Preisminderung von 10000 Mark verlangend. Die Klage wurde jedoch in I. und II. Instanz abgewiesen, und zwar vom Obergerichte aus folgenden Gründen:

Das lange vor Abschluß des Kaufvertrags festgestellte Straßenalignement begreife in Beziehung auf die Ueberbauung der in dieses fallenden Grundstücke eine Einschränkung des völlig freien Beliebens für die Eigenthümer, und könne als ein auf den Grundstücken haftender Mangel angesehen werden. Es basire jedoch diese Einschränkung in der dem öffentlichen Recht entfloßenen und gehörig publizirten somit allgemein bekannten Bauordnung für die Stadt München, und sei es eine allgemein bekannte, auch dem S. nicht fremde Sache, daß nach den bestehenden Vorschriften für jedes Bauvorhaben die vorgängige Ertheilung der Bewilligung seitens der Baupolizeibehörde erfordert werde, sowie daß jedem Interessenten die Gelegenheit geboten sei, bei der Lokalbaukommission über das Bestehen von Alignementsplänen und sonstiger bezüglich eines Bauvorhabens etwa eintretender Hindernisse sicheren Aufschluß zu erhalten. Daraus aber folge, daß der Mangel, aus welchem S. den Klagenanspruch ableite, keineswegs zu den unbekanntem, unvermutheten und heimlichen Beschwernissen gehöre, sondern im Gegentheil ein für

Jedermann, der auch nur im gewöhnlichen Maße Vorsicht bei seinen Rechtshandlungen übe, leicht in Erfahrung zu bringender Umstand sei. Demnach stehe der Klage die Vorschrift in §. 23 Nr. 4 c. 3 Thl. IV des bayer. Cdr. und in den Anm. Nr. 6 lit. b entgegen.

Diese Gründe hat das Obrst. OGB. in seinem die wegen Verletzung der §§. 10 und 23 a. a. O. erhobene Revisionsbeschwerde zurückweisenden Urtheile gebilligt, und dazu weiter bemerkt:

Nebstdem werden alle auf den Vortheil beider Kontrahenten abzielenden Verträge, namentlich auch die Kaufverträge, von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz beherrscht, daß jeder Kontrahent mindestens die gewöhnliche Sorgfalt bei seinen Rechtshandlungen zu üben habe und selbstverschuldete Verluste von dem redlichen Gegenkontrahenten nicht ersetzt verlangen könne. Cdr. Thl. IV c. 3 §. 23 Nr. 4 und 7, vgl. mit c. 1 §. 20 Nr. 2.

Giegegen läßt sich nicht mit Erfolg geltend machen, daß auf dem Kaufsobjekte sichtbare Zeichen nicht aufgestellt waren, welche das Bestehen eines Aliglementsplanes auf den Grundstücken äußerlich erkenntlich machten. Nach bayer. Cdr. ist die Minderungsflage keineswegs bloß dann ausgeschlossen, wenn der Mangel ein durch äußere sichtbare Zeichen in die Augen des Kaufliebhabers fallender ist — vgl. Anm. zu §. 23, 25 Nr. 6 und zu §. 9 und 10 Nr. 4 lit. e — weil sonst das Gesetz und dessen Verfasser nicht neben den „sichtbaren“ Mängeln auch von den diesen gleichgestellten leicht zu erkennenden oder „leicht zu erfahrenden“ Bürden und Beschwernissen, die für Niemanden ein Geheimniß bilden, sprechen könnte. Urth. v. 23. Febr. Reg. I 1/82.